



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 21. Oktober 2003

17. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 24. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 535 t Mais aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln**

Nr. 24

Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 535 t Mais aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln

Für den Verkauf von **rund 535 t Mais** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria auf dem Binnenmarkt gelten nachstehende Bedingungen:

I. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vom 19.04.2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen, sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität
- Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vom 16.10.1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Getreide aus Interventionsbeständen zur Ausfuhr oder zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen (Getreide-Überwachungsverordnung – GÜV), BGBl. Nr. 575/1995
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge und Lagerort

Die zum Verkauf ausgeschriebene Menge beträgt 535,722 t

<u>Das Interventionslager ist:</u>	Partie -Nummer 2828	Menge 535,722 t
Friedrich Glatz Ges.mmbH.	<u>Beschaffenheiten:</u>	
Lagerstrasse 10 - 12	Feuchtigkeit 14,4 %	Bruchkorn 4,0 %
2460 Bruck a. d. Leitha	Kornbesatz 0,3 %	Auswuchs 0,0 %
Auslagerungskapazitäten:	Schwarzbesatz 2,8 %	
Waggon = 240 t LKW = 240 t	Erntejahr 2002	

3. Besichtigung und Musternahme

Vor Abgabe der Angebote kann das Getreide auf dem Lager während der Geschäftszeit des Lagerhalters besichtigt werden. Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Kosten der Besichtigung und der Entnahme von Mustern sind vom Interessenten zu tragen.

4. Angebote

4.1. Angebote sind nach dem Muster der Anlage 1 am Mittwoch, dem **29. Oktober 2003**, einzureichen.

Die Angebote müssen am Einreichungstag **bis 10.00 Uhr** bei der AMA vorliegen.

4.2. Die Angebote sind von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schriftlich oder über Telefax abzugeben. Sie müssen alle in der Anlage 1 geforderten Angaben enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf die jeweilige Ausschreibungsbekanntmachung ersetzt werden.

4.3. Auf dem Postweg übermittelte Briefe sind an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, GB I/Abt.4 mit der Aufschrift: **Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 24/2003** zu übersenden.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der entsprechend Pkt. 4.3., 1. Absatz zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der AMA abzugeben und mit dem Poststempel versehen zu lassen.

4.4. Bei mittels Telefax übermittelten Angeboten sind der volle Firmenname und die Anschrift des Bieters anzugeben.

Bei Übermittlung der Angebote mit **Telefax** können folgende Anschlüsse gewählt werden:

außerhalb von Österreich **0043/1-33151/4624 oder 303**
innerhalb von Österreich **01/33151/4624 oder 303**

Nr. 24. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 535 t Mais aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln

- 4.5. Angebote können nur für eine bzw. mehrere in der Anlage 1 angeführte Teilmenge abgegeben werden.
- 4.6. Der Angebotspreis für die angegebene Menge ist in EUR/t, max. 2 Kommastellen, ohne Umsatzsteuer anzugeben und versteht sich lose, frei Fahrzeug am Lager der AMA.
- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.
- 4.9. **Angebote sind nur gültig, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind:**
- a) **Der Nachweis, dass der Bieter für das Angebot eine Sicherheit geleistet hat, die sich auf EUR 10,00/Tonne beläuft.**
 - b) **Die schriftliche Verpflichtung (siehe Anlage 3) des Bieters, den Mais bis zum 30. April 2004 als Tierfutter oder in Futtermitteln zu verwenden und eine Sicherheit in Höhe von EUR 30,00/Tonne zu leisten (siehe Formular in der Beilage). Des weiteren verpflichtet er sich eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob der Mais tatsächlich als Tierfutter verwendet wurde.**

5. Überprüfung der Beschaffenheit

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. innerhalb der Frist gemäß Art. 16, 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 können die in der Zuschlagserklärung angegebenen Beschaffenheitswerte für die Gesamtmenge des Zuschlages überprüft werden. Unterbleibt diese Überprüfung gelten die Beschaffenheitswerte laut Punkt 2.

Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten der Bemusterung, wenn diese vor der Auslagerung erfolgt. Der Käufer hat in diesem Falle mit der AMA einen Termin für die Probenahme zu vereinbaren.

- 5.2. Zur Überprüfung der Beschaffenheiten wird gemeinsam von dem Lagerhalter, dem Beauftragten der AMA und dem Käufer eine Probe genommen und zu einem Sammelwert von ca. 6 kg für die Partie gemischt. Aus dem Sammelwert der Teilmenge sind mittels eines Probenteilers 3 Untersuchungsmuster von je 2 kg herzustellen. Die Feststellung der äußeren Beschaffenheit erfolgt anhand eines dieser Muster durch die Beauftragten der Parteien.
- 5.3. Über die ordnungsgemäße Probenahme/Analyse ist ein Probenahmeattest gemäß Anlage 2 auszufertigen. Eine Schiedsanalyse findet nicht statt.
- 5.4. Ablehnung der Partie
Ist die Abnahme der Teilmenge infolge der Unterschreitung der Mindestqualitäten gem. Verordnung (EG) Nr. 824/2000 ausgeschlossen, unterrichtet der Käufer die AMA unverzüglich darüber, ob er die Entlassung aus den partieabhängigen Pflichten oder eine Ersatzpartie wünscht.

Nr. 24. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 535 t Mais aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln

6. Angebotssicherheiten (EUR 10,00/t) gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93

6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)
 - Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,
- 6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit gem. Punkt 4.9. a) dieser Ausschreibung erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, des weiteren wird diese Sicherheit vollständig freigegeben für die Mengen, für die die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gem. Punkt 4.9. b) geleistet wurde.
- 6.4. Die Sicherheit gem. Punkt 4.9. b) dieser Ausschreibung wird anteilig zu den Mengen freigegeben, die bis spätestens 30. April 2004 in der Gemeinschaft als Tierfutter verwendet wurden. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 zu erbringen.

7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss und -abwicklung

- 7.1. Die AMA wird dem jeweils preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Bei gleichgünstigen Angeboten erfolgt eine Aliquotierung. Sollten sich hierbei jedoch Mengen unter 100 t ergeben, wird über den Zuschlag durch Los entschieden.
- 7.2. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.
- 7.3. Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung.

Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

8. Verkaufspreis und Bezahlung

- 8.1. In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer
- die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
 - den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

Weicht die Beschaffenheit von den im Punkt 2 vorgegebenen Qualitäten ab, welche im Rahmen vom Punkt 5 festgestellt wurden, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

- 8.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.

9. Umsatzsteuer

Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

10. Freigabe

10.1. Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA bzw. nach Eingang der Sicherheit gemäß Punkt 4.9.,b

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

10.2. Freigaben für weniger als 100 t je Los werden nicht vorgenommen.

11. Abnahme

11.1. Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

11.2. Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist im Punkt 2 angegeben.

11.3. Die Auslagerungstermine (pro Tag) sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt **Warenbewegungsanzeige** mitzuteilen.

11.4. Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

11.5. Die AMA ist berechtigt, bis zu 5% der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

12. Nämlichkeitswahrung , Ausstellung des Kontrollscheines und ev. des Kontrollexemplars T5

12.1.1. Das abgenommene Getreide unterliegt bis zur Verfütterung bzw. Verarbeitung einer Nämlichkeitskontrolle. Es ist ein **Kontrollschein** gemäß Getreide-Überwachungsverordnung - GÜV zu verwenden.

12.1.2. Die Verarbeitung in Österreich darf nur in einem von der AMA laut den Vorschriften der Getreide-Überwachungsverordnung - GÜV anerkannten Verarbeitungsbetrieb erfolgen.

12.1.3. Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat, ist unverzüglich bei der AMA ein Kontrollexemplar T5 zu beantragen.

13. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang

13.1. Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung des Getreides.

Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers

- verwogen und separiert oder
- an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.

13.2. Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1. keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

14. Gewichtsermittlung

14.1. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 12.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.

14.2. Nach Ablauf der unter Pkt. 12.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend. Bei der späteren Auslagerung festgestellte Mehrmengen werden jedoch zum Verkaufspreis (Pkt. 8) in Rechnung gestellt.

14.3. Der Käufer hat das Recht bei der Gewichtsermittlung anwesend zu sein.

15. Verzinsung

15.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

15.2. Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

16. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Europäischen Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

17. Hinweise

Bei Verarbeitung in anderen Mitgliedstaaten unterliegt das Getreide den jeweils dort geltenden Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Überwachung.

18. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

Der Vorstand für den GB I

Dipl. Ing. WEIHS eh

Nr. 24. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 535 t Mais aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln

ANLAGE 1

ANGEBOT – MAIS

Bieter:

.....
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.: /DW.....
Sachbearbeiter/in:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 24/2003
über den Verkauf von rund 535,722 t MAIS auf dem Binnenmarkt zum Zwecke der Verfütterung oder
Verarbeitung zu Tierfutter

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

<i>Partie Nr.</i>	<i>Zelle</i>	<i>Menge in t</i>	<i>Angebotspreis in EUR/t</i>
2828	1a, 3a, 9a,	535,722	

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vertretungsvollmacht: entfällt ist beigefügt liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....
(Stempel und firmenmäßige Zeichnung)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 24. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 535 t Mais aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln

ANLAGE 2

Verteiler: 1 x Käufer
1 x Lagerhalter
1 x AMA/Abt. 4, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag

Käufer:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:

Zuschlagserklärung Nr.: Teilmenge der Partie Nr.:

Lagerhalter:

Lagerort: Lager Nr.:

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von

seitens des Lagerhalters von

seitens des Käufers von

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.2 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellte äußere Beschaffenheit ist:

Feuchtigkeit v.H.	Kornbesatz v.H.	Bruchkorn v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):

Siegel- / Plombenbezeichnung:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 24. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 535 t Mais aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von Uhr bis..... Uhr.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift
des Käufers
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift
des Lagerhalters
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift des
Vertreters der AMA
bzw. Beauftragten)

Verpflichtungserklärung

für die 24. Ausschreibungsbekanntmachung/03

Mais zur Verwendung als Tierfutter oder in Futtermitteln

Der unterfertigte Handelsbetrieb beabsichtigt, an der Ausschreibung über den Verkauf von Mais aus Interventionsbeständen gem. der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 teilzunehmen und verpflichtet sich hiermit, für den Fall, dass das/die Gebot(e) den Zuschlag erhält/erhalten,

- 1) den Mais bis zum 30. April 2004 als Tierfutter oder in Futtermitteln zu verwenden.
- 2) zur Leistung einer Sicherheit in Höhe von EUR 30,00/Tonne. Die Freigabe des Getreides durch die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) erfolgt erst nach Sicherheitsstellung. Diese Sicherheit wird anteilig zu den Mengen freigegeben, die bis spätestens 30. April 2004 in der Gemeinschaft als Tierfutter verwendet wurden. Die Sicherheit verfällt anteilig für die Mengen, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass eine Verfütterung bis 30. April 2004 stattgefunden hat.
- 3) den Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung gem. der Verordnung (EWG) 3002/92 iVm der Getreide-Überwachungsverordnung – GÜV, BGBl. Nr. 575/1995 zu erbringen und unverzüglich an die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria, GB I/ Abt. 4/ Ref.10, Dresdnerstr. 70, 1020 Wien, zu übermitteln.

Des weiteren verpflichtet er sich

- 4) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, welche eine Prüfung ermöglicht, dass der Mais tatsächlich dem Tierfutter beigemischt wurde.

.....
(Ort und Datum)

.....
firmenmäßige Unterschrift

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker
und Nicht unter Anhang I des
Vertrages fallende Waren ¹⁾) | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):.....

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:.....

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)}
- Intervention ¹⁾

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ (**bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!**)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

IMPRESSUM

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck